

Statuten Förderverein *COMEDYexpress*

Stand: 03.04.2025

Artikel 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen «Förderverein *COMEDYexpress*» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 8580 Sommeri TG.

Artikel 2 Zweck

¹Zweck des gemeinnützigen Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung des *COMEDYexpress*, dem Theater-Ensemble mit Schauspielerinnen und Schauspielern mit geistiger Beeinträchtigung aus der Bildungsstätte Sommeri (BS) unter professioneller Leitung.

²Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 3 Mittel

¹Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden oder Zuwendungen aller Art

²Eine Konkurrenzierung der BS Sommeri durch den Förderverein *COMEDYexpress* in Bezug auf potenzielle Unterstützer ist zu vermeiden. Im Zweifelsfall werden Finanzierungsgesuche mit der Geschäftsleitung der BS Sommeri abgesprochen.

Artikel 4 Mitgliedschaft

¹Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften sein, welche den Vereinszweck anerkennen und ihn zu fördern bereit sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

²Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Der Betrag wird von der Vereinsversammlung für das Folgejahr festgesetzt und jeweils im Dezember erhoben.

³Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen oder vom Jahresbeitrag befreit werden.

⁴Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

⁵Beantragen Schauspielerinnen und Schauspieler des *COMEDYexpress* eine Mitgliedschaft im Förderverein, können sie als Aktivmitglieder aufgenommen werden und bezahlen einen ermässigten Mitgliederbeitrag. (Ergänzung dieses Absatzes gemäss Beschluss MV am 03.04.2025)

Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Vereinsmitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

²Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

³Mitglieder können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung besteht nicht.

Artikel 6 Haftung für Vereinsschulden

¹Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 7 Organisation

¹Der Verein besteht aus folgenden Organen:

1. Mitgliederversammlung
2. Vereinsvorstand
3. Revisionsstelle

²Alle Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Es können nur effektive Spesen vergütet werden.

Artikel 8 Die Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat an der Versammlung eine Stimme. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

²Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich im ersten Quartal stattzufinden.

³Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden einzuberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

⁴Über Geschäfte, die in der Einladung nicht aufgeführt sind, darf nicht abgestimmt werden.

⁵Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage vor Versand der Einladung schriftlich ans Präsidium zu richten.

⁶Anträge durch die Leitung des *COMEDYexpress* müssen ab CHF 5'000.- zwingend der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

⁷Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden oder hat binnen Monatsfrist zusammenzutreten, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangt hat.

⁸Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Revision der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

⁹Die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident leitet die Vereinsversammlung. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

¹⁰Die Revision der Statuten und der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

Artikel 9 Der Vereinsvorstand

¹Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmengleichheit obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid.

²Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Es obliegen ihm alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

³Die Leitung des *COMEDYexpress* delegiert eine Vertretung in den Vorstand des Fördervereins. Sie gehört diesem als vollwertiges Mitglied an.

⁴Der Vorstand entscheidet auf über die Voll- oder Teilfinanzierung (bis CHF 5'000.-) von schriftlichen Anträgen der Leitung des *COMEDYexpress*. Es steht nur das Vereinsvermögen zur Verfügung.

⁵Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Kassier/in
- d) Aktuar/in
- e) Vertretung Leitung *COMEDYexpress*

⁶Der Vorstand kann durch weitere Personen ergänzt werden, welche für die Aufgabenerfüllung hinsichtlich Vereinszweck unterstützend wirken können.

⁷Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.

⁸Aufgaben des Vorstands:

- a) Ausarbeitung von Strategien zur Erfüllung des Vereinszwecks
- b) Gewinnung von Mitgliedern
- c) Erstellen des Budgets
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung
- e) Verabschiedung von Jahresrechnung und Jahresbericht zuhanden der Mitgliederversammlung
- f) Stellungnahme zu Anträgen der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung
- g) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung

Artikel 10 Die Revisionsstelle

¹Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine natürliche Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss als Rechnungsrevisor/in für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

²Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung.

³Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

Artikel 11 Auflösung des Vereins

¹Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

²Das Vereinsvermögen ist nach Tilgung aller Verbindlichkeiten einer steuerbefreiten Nachfolgeorganisation zuzuweisen, in erster Linie dem Verein Bildungsstätte Sommeri als Beitrag für Aktivitäten in den Bereichen Theater oder Freizeitgestaltung.

Artikel 12 Inkraftsetzung

¹Diese Statuten des «Fördervereins pro *COMEDYexpress*» treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 18.11.2018 in 8598 Bottighofen sofort in Kraft.

Sommeri, 03.04.2025



Francesco Perruccio (Präsident)



Jürg Kessler (Aktuar)